



UNIVERSITY OF AMSTERDAM

## UvA-DARE (Digital Academic Repository)

### Duitse Iranpolitiek 1871-2005

Rezaeiejan, S.

**Publication date**  
2012

[Link to publication](#)

#### **Citation for published version (APA):**

Rezaeiejan, S. (2012). *Duitse Iranpolitiek 1871-2005*. Vossiuspers - Amsterdam University Press. <http://nl.aup.nl/books/9789056297039-duitse-iranpolitiek-1871-2005.html>

#### **General rights**

It is not permitted to download or to forward/distribute the text or part of it without the consent of the author(s) and/or copyright holder(s), other than for strictly personal, individual use, unless the work is under an open content license (like Creative Commons).

#### **Disclaimer/Complaints regulations**

If you believe that digital publication of certain material infringes any of your rights or (privacy) interests, please let the Library know, stating your reasons. In case of a legitimate complaint, the Library will make the material inaccessible and/or remove it from the website. Please Ask the Library: <https://uba.uva.nl/en/contact>, or a letter to: Library of the University of Amsterdam, Secretariat, Singel 425, 1012 WP Amsterdam, The Netherlands. You will be contacted as soon as possible.

*Appendix 1 Der deutsch-persische Freundschafts, Handels, und Schiffarts-  
vertrag vom 11. Juni 1873<sup>1</sup>*

Im Namen des allbarmherzigen Gottes!

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits und Seine Majestät, dessen Banner die Sonne ist, der Geheiligste, Erhabene und große Monarch, der unumschränkte Herrscher und Kaiser der Kaiser aller Staaten Persiens, anderseits

Sind in dem beiderseitigen Gleichmäßigen und aufrichtigen Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen und dem Persischen Reiche fester zu knüpfen, übereingekommen, die bestehenden Verträge zu revidieren und sie durch einen neuen, für die Untertanen der Hohen vertragsschließenden Mächte gleich vorteilhaften und nützlichen Freundschafts-Handels- und Schiffahrtsvertrag zu ersetzen.

Zu diesem Ende haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

Seine Durchlaucht den *Prinzen Heinrich VII. von Reuß*, Allerhöchst Ihnen Generallieutenant und Generaladjutanten, Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter usw., usw.

und

Seine Majestät der Shahinshah von Persien:

Seine Exzellenz *Mirza Abdulrahim Khan Said ol Molk*, Allerhöchst Ihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister usw., usw.

Und die beiden Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich in St.Petersburg getroffen, ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in gehöriger Form befunden, sich über die folgenden Artikel geeinigt:

#### Artikel 1

Wie bisher wird zwischen den Staaten und den Untertanen der Hohen vertragsschließenden Mächte aufrichtige Freundschaft und gutes Einverständnis herrschen.

#### Artikel 2

Die beiderseitigen Botschafter, Bevollmächtigten Minister oder andere betreffende diplomatische Agenten sowie das ganze Personal ihrer Missionen sollen beiderseits ebenso aufgenommen und behandelt werden, wie in dem betreffenden Lande die Botschafter, Bevollmächtigten Minister oder andere diplomatische

---

<sup>1</sup> Deze tekst is voor het eerst gedrukt (in het Frans en Duits) in: F. Stolze en F. C. Andreas, *Die Handels Verhältnis Persiens*, 1885, 57- 63. Hier is het verdrag letterlijk overgenomen.

Agenten der meistbegünstigten Nationen Ehren, Vorrechte und Freiheiten genießen.

### Artikel 3

Zum Schutze ihrer beiderseitigen Untertanen und ihres Handels sowie um gute und billige Beziehungen zwischen ihren Untertanen zu erleichtern, behalten sich die beiden Hohen vertragsschließenden Mächte das Recht vor, je drei Konsuln in den betreffenden Staaten zu ernennen.

Die deutschen Konsuln werden ihren Wohnsitz zu Teheran, zu Täbriz, und zu Bushähr haben.

Die persischen Konsuln werden ihren Wohnsitz in Deutschland überall da haben, wo sich Konsuln einer fremden Macht finden.

Die Konsuln der Hohen vertragsschließenden Mächte werden wechselseitig sowohl für ihre Person und die Ausübung ihrer Amtspflichten, als auch für ihre Häuser, die Beamten ihrer Konsulate und die in ihrem Dienste befindlichen Personen dieselben Ehren und dieselben Vorrechte genießen oder in Zukunft genießen werden.

Im Falle öffentlicher Unruhen soll den Konsuln auf ihr Verlangen eine Schutzwache bewilligt werden, um die Unverletzlichkeit der konsularischen Wohnung zu sichern.

Die diplomatische Agenten und Konsuln Deutschlands und Gleicherweise die diplomatischen Agenten und Konsuln des persischen Reiches dürfen weder insgeheim, noch öffentlich irgendeinen persischen und beziehungsweise einen deutschen Untertan beschützen, der nicht wirklich durch ihre Gesandtschaften oder durch die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder konsularischen respektiven Agenten beschäftigt wird.

Es versteht sich jedoch, dass, wenn einer der konsularischen Agenten eines der Hohen vertragsschließenden Teile sich in Handelsgeschäfte auf dem Gebiet der andern Macht einlassen sollte, er in dieser Beziehung denselben Gesetzen und denselben Handel treibenden Landsleute unterworfen sind.

### Artikel 4

Die Untertanen jedes der vertragsschließenden Teile sollen auf dem Gebiete des andern dieselben Rechte, Vorrechte und Freiheiten und genießen, welche die Untertanen der meistbegünstigten Nation in Bezug auf Handel und Schifffahrt gegenwärtig genießen oder in Zukunft genießen werden.

### Artikel 5

Die Untertanen der beiden Hohen vertragsschließenden Teile sollen in voller Freiheit die beiderseitigen Gebiete bereisen und durch dieselben hindurchreisen dürfen, um sich in benachbarte Länder zu begeben, ohne daran durch die

Ortsbehörden verhindert zu werden, welche ihrerseits sie mit der größten Sorgfalt vor jeder Unannehmlichkeit zu behüten suchen werden, indem sie beständig über ihre persönliche Sicherheit wachen, sie mit möglichster Rücksicht behandeln, damit sie weder Schädigung, noch Behinderung, noch Unbilden irgend welcher Art auf ihrer Reise erleiden, und indem sie sie zu diesem Zwecke mit Geleitbriefen, Firmanen und andern Dokumenten versehen.

#### Artikel 6

Die Untertanen der Hohen vertragsschließenden Teile, welche in ihrer Eigenschaft als Kaufleute, Handeltreibende oder Reisende sich in die betreffenden Gebiete ihrer Geschäfte halber begeben mögen, sollen daselbst von ihrer Ankunft bis zu ihrer Abreise mit denselben Rücksichten und auf demselben Fuße aufgenommen und behandelt werden, wie die Untertanen der meistbegünstigten Nationen.

Die Untertanen der Hohen vertragsschließenden Teile sollen daher unbehindert Waren zu Wasser oder zu Lande in die betreffenden Länder einführen, von da ausführen oder durch sie hindurchführen, und den Handel in dem ganzen Bereiche ihrer Staaten ausüben können, in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern in Kraft stehenden Bestimmungen und Gesetzen; werden dort Häuser, Magazine und Läden für ihre Geschäfte mieten dürfen und werden unter keinem Namen oder Vorwande irgendeiner Auflage unterworfen werden, der nicht auch die Angehörigen der meistbegünstigten Nationen unterworfen waren.

Es versteht sich, dass, wenn der Hohe Hof von Iran der Untertanen einer fremden Macht das Recht einräumen sollte, in Persien Grundstücke, Häuser, Magazine oder andre Immobilien zu erwerben oder zu besitzen, das gleiche Recht auch den Angehörigen des Deutschen Reiches eingeräumt werden würde.

Die Kaufleute der beiden Nationen, welche Binnenhandel in den beiden Ländern treiben wollen, sollen in Bezug auf diesen Handel den Gesetzen des Landes unterworfen sein, in welchem sie Handel treiben.

#### Artikel 7

Die Angehörigen des Deutschen Reiches, welche Waren in Persien einführen oder daraus ausführen, sollen in Hinsicht der Zollgebühren auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nationen. Ebenso sollen die persischen Untertanen, welche Waren nach Deutschland einführen oder daraus ausführen, in betreff der Zollgebühren und Auflagen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nationen.

#### Artikel 8

Es soll den Handelsschiffen jedes der Hohen vertragsschließenden Teile gestattet sein, sei es beladen, sei es in Ballast, nach Belieben in den betreffenden Ländern alle Buchten und Flüsse, sowie alle durch die Regierung des Landes dem Seehandel geöffneten Häfen, Reden und Ankerplätze zu besuchen. Diese Freiheit soll für die Schiffe und Angehörigen der Hohen vertragsschließenden Mächte das Recht in sich schließen, Einfuhr- und Ausfuhr-Handel in derselben Ausdehnung, wie die Schiffe und Angehörigen der meistbegünstigten Nationen zu treiben, ebenso wie das Recht, sich mit allen Handelsoperationen zu beschäftigen, deren Ausübung kraft der in den betreffenden Ländern bestehenden Gesetze erlaubt ist, die Handelsschiffe und die betreffenden Personen sollen in allen Stücken in dieser Beziehung auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Schiffe und Angehörigen der meistbegünstigten Nationen.

#### Artikel 9

Die Schiffe einer der Hohen vertragsschließenden Mächte, welche in Ballast oder beladen, aus welchem Lande immer es sei, in den Häfen der andern anlaufen, sollen, sowohl beim Einlaufen als auch beim Auslaufen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Schiffe der meistbegünstigten Nationen, und zwar in Bezug auf Hafengelder, Tonnengelder, Leuchtfeuergebühren, Lotsengelder, sowie jede andre Gebühr oder Belastung, welcher Art oder Namens sie sei, und ob sie der Krone oder den betreffenden Städten oder irgendwelchen Privatanlagen zukomme.

#### Artikel 10

In Bezug auf das Vorkommen von Schiffbrüchen verpflichten sich die Hohen vertragsschließenden Teile, die nötigen Maßregeln zu treffen, damit der Bergung ihrer respektiven auf den Küsten des einen oder des andern gescheiterten Schiffe, wie auch der Personen und Gegenstände jeder Art, die sich an Bord derselben befinden, dieselbe Sorgfalt gewidmet werde, welche unter gleichen Umständen der Bergung der Schiffe der meistbegünstigten Nation gewidmet werden würde. Sie verpflichten sich Gleicherweise, darüber zu wachen, dass die Trümmer des gescheiterten Schiffes, die Schiffspapiere, bares Geld, Effekten, Utensilien und andre Gegenstände von Wert in gute Obhut genommen werden, wie dies in Bezug auf die gescheiterten Schiffe der meistbegünstigten geschieht, sowie dass von dem Vorfalle der interessierten Regierung durch das Organ ihres Konsuls oder nächsten Handelsagenten oder auf jedem andern Wege Kenntnis gegeben wird, indem dabei alles in der angemessensten Weise zu ihrer Verfügung gestellt wird, sowie endlich dass alle geborgenen Gegenstände, oder der bei dem Verkauf, falls ein solcher notwendig war, gelöste Preis getreulich den Eigentümern oder ihren Bevollmächtigten oder in Ermangelung beider dem Gewahrsam des Konsuls oder des Agenten der interessierten Regierung übergeben werden.

#### Artikel 11

Die Offiziere, Beamten oder Untertanen des Hofes von Iran sollen nicht gewaltsam in die Behausung eines Deutschen, noch in seine Magazine oder Läden eindringen dürfen; im fall der Notwendigkeit muß der diplomatische Agent oder der Konsul, dem der Betreffende untersteht, davon benachrichtigt werden, und eine jede Haussuchung soll nur in Gegenwart der abgeordneten Kommissare des besagten Agenten oder Konsuls stattfinden dürfen. An Orten, wo es keine Agenten oder Konsuln gibt, sollen die Angehörigen des Deutschen Reiches in dieser Hinsicht behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation an den Orten, wo es keinen Agenten oder Konsul ihrer Regierung gibt.

#### Artikel 12

Alle Kontrakte und andern Verbindlichkeiten der Angehörigen der Hohen vertragsschließenden Mächte in Bezug auf Handelsgeschäfte sollen getreulich aufrechterhalten und mit der höchsten Sorgfalt durch die beiderseitigen Regierungen beschützt werden.

Um besser über die Sicherheit der Angehörigen der Staaten des Deutschen Reiches in Persien wachen zu können, sollen die Schuldscheine, Wechsel und Bürgschaftsurkunden, sowie alle durch die Angehörigen der Hohen vertragsschließenden Mächte abgeschlossen, auf Handelsgeschäfte bezüglichen Verträge vom Divan Khaneh, oder in Ermangelung dessen von der zuständigen Ortsbehörde, und in den Orten, wo es einen deutschen Konsul gibt, auch von diesem unterzeichnet werden, damit man im Falle irgend welcher Differenz die nötigen Nachforschungen machen und diese Streitigen Angelegenheiten der Gerechtigkeit gemäß entscheiden könne.

Wer daher, ohne mit so beglaubigten Dokumenten versehen zu sein, einen Prozeß gegen einen deutschen Untertan anstrengen wollte, und dabei keine andern Beweismittel beibrächte, als die Aussagen eines Zeugen, soll mit seiner Forderung nicht gehört werden, es sei denn, dass diese von dem besagten Deutschen selbst als gültig anerkannt wird.

Das Deutsche Reich wird Gleicherweise über die Sicherheit der persischen Untertanen in Deutschland wachen, entsprechend den Gesetzen und bestehenden Bräuchen, und wird sie in dieser Hinsicht ebenso behandeln, wie die meistbegünstigten Nationen.

#### Artikel 13

Alle Zwistigkeiten oder Streitigkeiten und alle Prozesse, die sich zwischen Deutschen in Persien erheben könnten, sollen durch die betreffenden Vertreter bei dem Hohen Hofe von Iran oder von dem Konsul, dem sie unterstellt sind, oder von dem ihrem Wohnorte zunächst befindlichen geprüft oder abgeurteilt werden, entsprechend den Gesetzen ihres Landes, ohne dass die Ortbehörden dem das geringste Hindernis oder die geringste Schwierigkeit entgegensetzen dürfen.

Die Prozesse, Zwistigkeiten und Streitigkeiten, welche sich in Persien zwischen Deutschen und andern fremden Staatangehörigen ergeben sollten, werden ausschließlich durch Vermittlung ihrer Agenten oder Konsuln geschlichtet werden.

Alle Zwistigkeiten oder Streitigkeiten und alle Prozesse, welche sich in Persien zwischen den Angehörigen der beiden Hohen vertragsschließenden Mächte ergeben sollten, werden vor den persischen Gerichten abgeurteilt werden, aber diese Misshelligkeiten und Prozesse werden nur geschlichtet oder entschieden werden können in Gegenwart und mit Dazwischenkunft des deutschen Vertreters oder Konsuls, oder im Namen desselben in Gegenwart des zu diesem Zweck hiermit beauftragten Dragomans, alles dies entsprechend den Gesetzen und dem Herkommen des Landes.

Sobald der Prozeß einmal durch das Urteil des zuständigen Richters beendet ist, kann er nicht zum zweiten Mal wider aufgenommen werden; aber wenn die Notwendigkeit eine Revision des Rechtspruches erfordert, so soll dies nur auf das Gutachten des Vertreters oder Konsuls, dem die betreffenden deutschen Untertanen unterstellt sind, oder im Namen dieses Agenten in Gegenwart des betreffenden Dragomans, und zwar nur vor einem der höchsten Kontroll- und Kassationshöfe stattfinden können, welche in Teheran, Täbriz, und Isfahan ihren Sitz haben.

In Erwidern dieser Verpflichtungen sollen die Untertanen des Hohen Hofes von Iran in den Staaten des Deutschen Reiches für ihre Interessen und ihre erworbenen Rechte im Falle von Streitigkeiten des vollen Schutzes der Gesetze und der Gerichte dieser Staaten genießen, ebenso wie die Angehörigen des Landes selbst und die anderer fremder Staaten; und die Vertreter, Konsuln und Agenten des Hohen Hofes von Iran sollen daselbst in Bezug auf ein Einschreiten zugunsten ihrer Landesangehörigen bei den Behörden dieser Staaten dieselben Befugnisse haben, welche dort den diplomatischen Agenten und Konsuln der Meistbegünstigten Nationen zustehen.

#### Artikel 14

Wenn ein in dem Gebiete des anderen wohnhafter Angehöriger eines der beiden Hohen vertragsschließenden Teile sich für zahlungsunfähig erklärt oder Bankrot macht, wird man das Inventar aller seiner Güter, seiner Effekten und seiner Aktiva und Passiva aufnehmen, um danach die erforderliche Liquidation und die gerechte Verteilung unter seine Gläubiger zu bewirken.

Im Falle ein in Persien wohnender oder verweilender Deutscher sich für zahlungsfähig erklärt, soll das vorerwähnte Verfahren nur mit Vorwissen und unter Dazwischenkunft des betreffenden Vertreters oder Konsuls stattfinden, der an dem Aufenthalt des Bankrotteurs nächsten Orte residiert.

Wenn ein persischer Untertan in Deutschland falliert, soll in dem Konkursverfahren dem persischen Vertreter oder Konsul dasselbe Recht der Einmischung zukommen, welches im gleichen Falle die Vertreter oder Konsuln der meistbegünstigten Nation genießen.

Auf den Antrag der Gläubiger sollen die entsprechenden diplomatischen oder konsularischen Agenten der vertragsschließenden Mächte die nötigen Nachforschungen veranlassen, um festzustellen, ob der Fallierte nicht in seinem Vaterlande Vermögen besitzt, welches zur Befriedigung ihrer Ansprüche dienen könnte.

#### Artikel 15

Falls einer ihrer respektiven Untertanen auf dem Gebiete einer oder der andern der Hohen vertragsschließenden Mächte verstirbt, soll sein Nachlass unverkürzt der Familie oder den Teilhabern des Verstorbenen ausgeantwortet werden, wenn solche vorhanden sind. Falls der Verstorbene weder Verwandte noch Teilhaber hatte, soll sein in den Ländern der Hohen vertragsschließenden Teile vorhandener Nachlass unverkürzt der Obhut der respektiven Agenten oder Konsuln überantwortet werden, damit diese darüber entsprechend den Gesetzen und dem Herkommen ihres Landes verfügen.

#### Artikel 16

Was Angelegenheiten der Kriminalgerichtsbarkeit anlangt, in welche deutsche Untertanen in Persien oder persische Untertanen in Deutschland verwickelt sein sollten, so werden die in den betreffenden Staaten nach dem Modus abgeurteilt werden, der dort in Betreff der meistbegünstigten Nation angenommen ist.

#### Artikel 17

Die Kaiserlich Deutsche Regierung verpflichtet sich, keinem persischen Untertan eine Naturalisationsurkunde auszustellen, es sei denn mit ausdrücklicher vorhergehender Einwilligung der Persischen Regierung; die Persische Regierung verpflichtet sich ihrerseits ebenso, keinem Angehörigen des besagten Deutschen Reiches ohne vorherige Zustimmung seiner Regierung eine Naturalisationsurkunde auszustellen.

#### Artikel 18

Im Falle eines Krieges einer der vertragsschließenden Mächte mit einer andern Macht soll aus diesem alleinigen Grunde eine Schädigung, eine Beeinträchtigung oder eine Untergrabung des guten Einverständnisses und der aufrichtigen Freundschaft nicht eintreten, welche für immer zwischen den Hohen vertragsschließenden Mächten bestehen sollen. Falls Persien in einen Streit mit einer andern Macht verwickelt werden sollte, erklärt die Deutsche Regierung sich bereit, auf Wunsch der Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Schah ihre guten Dienste anzuwenden, um zur Beilegung des Streites beizutragen.



#### Artikel 19

Der gegenwärtige Vertrag soll vom Tage seiner Unterzeichnung an bis zum Ablauf von zwölf Monaten in Kraft bleiben, nachdem eine der Hohen vertragsschließenden Mächte der andern von der Absicht Kenntnis gegeben haben wird, ihn außer Wirksamkeit zu setzen.

Jedoch behalten sich die beiden Hohen vertragsschließenden Teile das Recht vor, unter beiderseitigem Einverständnis in den vorliegenden Vertrag alle Änderungen einzufügen, welche mit seinem Geiste oder seinen Grundsätzen nicht in Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung nachgewiesen sein sollte.

#### Artikel 20

Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags sind Gleichermassen auf das Großherzogtum Luxemburg anwendbar, solange es den Systemen der deutschen Zölle und Steuern angehört.

#### Artikel 21

Die Gouverneure, Kommandanten, Zollbeamten, Offiziere und übrigen Beamten der Hohen vertragsschließenden Mächte sollen gehalten sein, die Bestimmungen dieses Vertrages mit aller möglichen Genauigkeit zu erfüllen, und ohne sie im mindesten zu verletzen. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen zu St. Petersburg ausgetauscht werden, innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten oder, wenn tunlich, eher.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten der Hohen vertragsschließenden Teile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg 11. Juni 1873, in vier Ausfertigungen, wovon zwei in französischer und zwei in Persischer Sprache. Den 15. Rabi el Sani im Jahre 1290 der Hidjrah.

(L.S.) *H. VII. P. Reuß*

(L.S.) *Abdulrahim Khan Said ol Molk*